

## Entscheidung NetzDG0442021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 01.09.2021 hat das [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG3 Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 08.09.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## I. Sachverhalt

Am 27.08.2021 veröffentlichte der Nutzer [...] auf der Plattform [...] einen Wahlwerbepost mit dem Text:

„MV aber normal. Aus unserem Parteiprogramm: Islam gehört nicht zu Deutschland! Der persönliche Glaube ist zu respektieren, aber ein nicht säkularisierter Islam kann nicht zu Deutschland gehören. Sein an der Scharia orientierter Herrschaftsanspruch ist mit unserem freiheitlichen Rechtsstaat unvereinbar. J. S.-W., Ihr Kandidat zur Landtagswahl im Wahlkreis 29. Am 26.September beide Stimmen für die AfD!“

Er fügte noch den Kommentar

„Der Islam gehört nicht zu Deutschland!“

und die Hashtags

#islam #scharia #terror #abschiebung #altparteienabwählen #deutschland #abernormal #freiheit #grundrechte #demokratie #heimat #kultur #afd #afd wählen #bund #land #mecklenburgvorpommern #schuwie #[...]

hinzu.

Ebenfalls am 27.09.2021 veröffentlichte er einen Post, auf dem die Spitzenkandidat:Innen von SPD, Grüne und Die Linke, O. S., A. B. und J. W. zusammen mit den SPD Politiker:Innen S. E. und K. K.

abgebildet sind. Im Hintergrund sind Hammer und Sichel zu sehen, unter den Personenbildnissen steht:

„Mogelpackung O. S.. Nie wieder Sozialismus.“

Auch dieser Post ist mit einem Kommentar des o.a. Users versehen, der da lautet:

„Die Katze ist aus dem Sack! Während O. S. (SPD) sich noch als nüchterner Staatsmann inszeniert, wird die Parteivorsitzende S. E. jetzt deutlich und will im Falle einer SPD Kanzlerschaft ein Rot-Rot-Grünes Regierungsbündnis unter Einbeziehung der umbenannten SED-Kaderpartei "DIE LINKE". S. war von Anfang das trojanische Pferd der Sozialisten in seiner eigenen Partei. Wer dies am 26. September verhindern will muss mit beiden Stimmen AfD wählen! Quelle: [...] #spd #nein #altparteienabwählen #niewiedersozialismus [...] #grün #grüne #neindanke #deutschland #freiheit #grundrechte #demokratie #kultur #heimat #afd #afd wählen #mecklenburgvorpommern #abernormal #schuwie [...]

Die Posts und die dazugehörigen Kommentare sind dem Prüfungsausschuss der FSM am 01.09.2021 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über die vorgenannten Inhalte am 07.09.2021 im Wege der Umlauf-E-Mail beraten und nach Sichtung der genannten Inhalte einstimmig entschieden, dass diese nicht rechtswidrig sind.

## II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist bei beiden Posts keiner der in der abschließenden Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände erfüllt.

### 1. „Islam-Post“

Der islamkritische Post ist keine Beschimpfung von Bekenntnissen oder einer Religionsgemeinschaft nach § 166 Abs. 1 StGB. Gemäß § 166 Abs. 1 StGB ist es strafbar, durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise zu beschimpfen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Gleiches gilt gemäß § 166 Abs. 2 für eine Beschimpfung einer Religionsgemeinschaft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Ein [...]Kommentar ist ein Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB. Gem. § 11 Abs. 3 StGB sind Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, solche, die in Schriften, auf Ton-

oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden. Bei dem Kommentar handelt es sich um einen schriftlichen Inhalt, der über eine Telekommunikationsplattform übertragen wird.

Der Begriff des Beschimpfens umfasst sowohl die Behauptung einer schimpflichen Tatsache als auch ein abfälliges Werturteil. Grundsätzlich gilt eine Vermutung für die freie Rede, insbesondere öffentlich gehaltene Reden sind stets im Lichte des Artikel 5 Grundgesetz zu sehen. Soweit in dem Ausspruch eine sachliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob auch der muslimische Glaube zu Deutschland gehört oder nicht, enthalten ist, ist diese Äußerung im Lichte der Meinungsfreiheit in strafrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden (vgl. AG Köln AG Köln, Ur. v. 10.08.2016 – 523 Ds 154/16). Dies gilt umso mehr, als dass nach der durchaus reißerischen Überschrift klargestellt wird, dass der persönliche Glaube zu respektieren sei und dies vor allem für den nicht säkularisierten Islam gelten solle, also eine inhaltlich-sachliche Auseinandersetzung mit dem Islam erfolgt. Im gleichen Sinne ist die Schlussfolgerung, „sein (=des nicht säkularisierten Islams) an der Scharia orientierter Herrschaftsanspruch sei mit unserem freiheitlichen Rechtsstaat unvereinbar“ als sachliche Auseinandersetzung im Sinne eines erlaubten Werturteils zu verstehen. Durch diese Aussage wird weder das politische Bekenntnis von Muslimen verletzt oder verächtlich gemacht noch deren Religionsgemeinschaft an sich.

Ebenso wenig kommt eine Beleidigung gemäß § 185 StGB in Betracht. Gemäß § 185 StGB wird die Beleidigung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unter einer Beleidigung wird der rechtswidrige Angriff auf die Ehre einer Person durch die vorsätzliche Kundgabe der Nichtachtung, Missachtung oder Geringschätzung einer Person verstanden, die geeignet ist, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Erforderlich ist ein herabsetzendes Werturteil, das gegenüber dem Betroffenen oder gegenüber Dritten über den Betroffenen geäußert werden kann. Die Äußerung kann u.a. schriftlich, erfolgen.

Eine Äußerung bringt *Missachtung oder Nichtachtung* zum Ausdruck, wenn sie dem Betroffenen den elementaren Menschenwert oder seinen ethischen oder sozialen Wert ganz oder teilweise abspricht und dadurch seinen grundsätzlich uneingeschränkten Achtungsanspruch verletzt (Lackner/Kühl, StGB, 29. Auflage 2018, § 185, Rn.4).

Zwar sind auch Beleidigungen einer Gruppe, z.B. Polizisten, möglich. Mit dem Post über den Islam kommt jedoch keine Missachtung von Muslimen an sich zum Ausdruck. Der Post mag durchaus als „Stimmungsmache“ zu qualifizieren sein, er fußt jedoch noch immer auf einem Werturteil, das sich auf sachlicher Ebene mit der Rolle des Islam in unserer Gesellschaft auseinandersetzt. Eine generelle Herabsetzung von Muslimen ist mit dieser konkreten Aussage nicht verbunden.

Da es sich vorliegend um ein bloßes Werturteil handelt, scheiden auch die Straftatbestände der üblen Nachrede, § 186 StGB, und der Verleumdung, § 187 StGB, aus, die jeweils eine Tatsachenbehauptung voraussetzen. Eine Tatsachenbehauptung liegt nur vor, wenn die behauptete Tatsache einem Beweis zugänglich ist. Ob der nicht säkularisierte Islam mit unserem Rechtsstaat vereinbar ist, ist alleine eine rechtliche Wertungs- und Auslegungsfrage, die keinem Beweis zugänglich ist.

Auch der Tatbestand der Volksverhetzung ist nicht erfüllt. Gemäß § 130 Abs. 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die

a) zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,

b) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder

c) die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Zwar bezieht sich der Post mit dem Islam und damit den Muslimen auf eine religiöse Gruppe im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Es fehlt jedoch am Aufstacheln zum Hass wie auch zur Aufforderung zur Gewalt. Eine Beschimpfung scheidet aus den gleichen Gründen, wie oben zu § 166 und § 185 StGB dargestellt aus.

Aufstacheln zum Hass erfordert eine auf die Gefühle des Adressaten abzielende, über bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung (Thomas Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 130 Rn. 8). Diese Schwelle ist vorliegend nicht überschritten. Die Äußerung differenziert zwischen dem Recht auf Religionsausübung und der behaupteten Unvereinbarkeit des nicht säkularisierten Islams mit dem Rechtsstaat. Dies mag bei einigen zwar Emotionen wecken, ist aber noch von einer sachlichen Auseinandersetzung geprägt, die nicht über eine bloße Ablehnung hinausgeht.

Die Aufforderung zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen erfordert ein über ein bloßes Befürworten hinausgehendes, ausdrückliches oder konkludentes Einwirken auf andere mit dem Ziel, in ihnen den Entschluss zu bestimmten Handlungen hervorzurufen (Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB Kommentar, 29. Auflage, § 139 Rn. 5b). Ein solcher Handlungsaufruf scheidet erkennbar aus.

## 2. „Sozialismus-Post“

Bei diesem Post kommen allenfalls die Tatbestände der üblen Nachrede oder der Verleumdung in Betracht, da in dem Post die dem Beweis zugängliche Tatsache behauptet wird, S. E. werde deutlich und wolle ein im Falle einer SPD Kanzlerschaft ein Rot-Rot-Grünes Regierungsbündnis unter Einbeziehung der umbenannten SED-Kaderpartei "DIE LINKE". Jedoch hat sich S. E. tatsächlich öffentlich mehrfach für ein solches Bündnis ausgesprochen, zuletzt bezeichnete sie dies im ZDF-Sommerinterview als möglich und denkbar. Insofern scheidet eine falsche Tatsachenbehauptung aus.

Der Tatbestand der Beleidigung kommt erkennbar nicht in Betracht. Es handelt sich um eine typische und erlaubte Meinungsäußerung im Wahlkampf.